

4. Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft und Organisationen sowie der Ausreichung von Investitionen,
5. Kreditgewährung an die genossenschaftliche und private Wirtschaft,
6. Kontrolle über die genossenschaftlichen Kreditinstitute,
7. Preiskontrolle,
8. Aufstellung von Grundsätzen über Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des Volkseigentums und des treuhänderisch verwalteten Eigentums,
9. Verrechnungen mit dem Ausland,
10. Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Finanzdisziplin und der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes bei der Durchführung der Haushalts- und Finanzpläne in den zentralen und örtlichen staatlichen Organen, der volkseigenen Wirtschaft und den Organisationen.

§ 10

Pflichten

In Durchführung der gestellten Aufgaben hat das Ministerium der Finanzen folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Vorlagen für Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben zur Beschlußfassung durch den Ministerrat oder zur Einreichung durch den Ministerrat an die Volkskammer zu erarbeiten.
2. Bestimmungen zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes zu erlassen, den Entwurf des Staatshaushaltsplanes zur Vorlage beim Ministerrat zu erarbeiten und die